

A.

**NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
DES LANDKREISES CALW
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), in der Fassung vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Kreistag am 24. Oktober 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt

	Bisher festgesetzte Gesamtbeträge in EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	178.520.439	-1.215.646	177.304.793
1.2 Ordentliche Aufwendungen	-178.322.768	-2.751.887	-175.570.881
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	197.671	+1.536.241	1.733.912
1.4 Außerordentliche Erträge	83.000	0	83.000
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	-160.000	0	-160.000
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis	-77.000	0	-77.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis	120.671	+1.536.241	1.656.912
2. Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	176.084.945	-1.215.646	174.869.299
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-170.807.951	-2.751.887	-168.056.064
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	5.276.994	+1.536.241	6.813.235
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.781.000	-1.063.800	717.200
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.213.520	-2.376.706	-18.836.814

2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-19.432.520	-1.312.906	-18.119.614
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-14.155.526	-2.849.147	-11.306.379
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.150.000	-3.310.000	13.840.000
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.982.553	-460.000	-2.522.553
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	14.167.447	-2.850.000	11.317.447
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	11.921	-853	11.068

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird wie bisher (einschl. Eigenbetrieb Immobilien der Krankenhäuser Calw und Nagold) festgesetzt auf **20.000.000 EUR.**

§ 3 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher 17.150.000 EUR festgesetzt auf **13.840.000 EUR.**

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie bisher festgesetzt auf **6.570.000 EUR.**

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagehebesatz für die Kreisumlage wird neu festgesetzt von bisher 32,60 v.H. auf **30 v.H.** der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises (§ 35 Abs. 1 FAG).

Der Vorsitzende des Kreistags

(gez.)
Helmut Riegger
Landrat

B.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigte** mit Schreiben vom 22. November 2016 die **Gesetzmäßigkeit** der unter A. beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 und genehmigte die neu festgesetzte Kreditermächtigung für Investitionen.

C.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Haushaltsplan 2016 **liegt** ab Donnerstag, den 1. Dezember 2016 bis einschließlich Freitag, den 9. Dezember 2016 bei der Abteilung Finanzen und Beteiligungen des Landratsamtes Calw, Vogteistraße 44, Zimmer A 223, während der Dienststunden **zur öffentlichen Einsicht aus**.

Calw, den 29. November 2016

Landratsamt Calw
Finanzen und Beteiligungen
Tel. 07051 160-315

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde; ebenso nicht, wenn der Landrat dem Beschluss widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.